

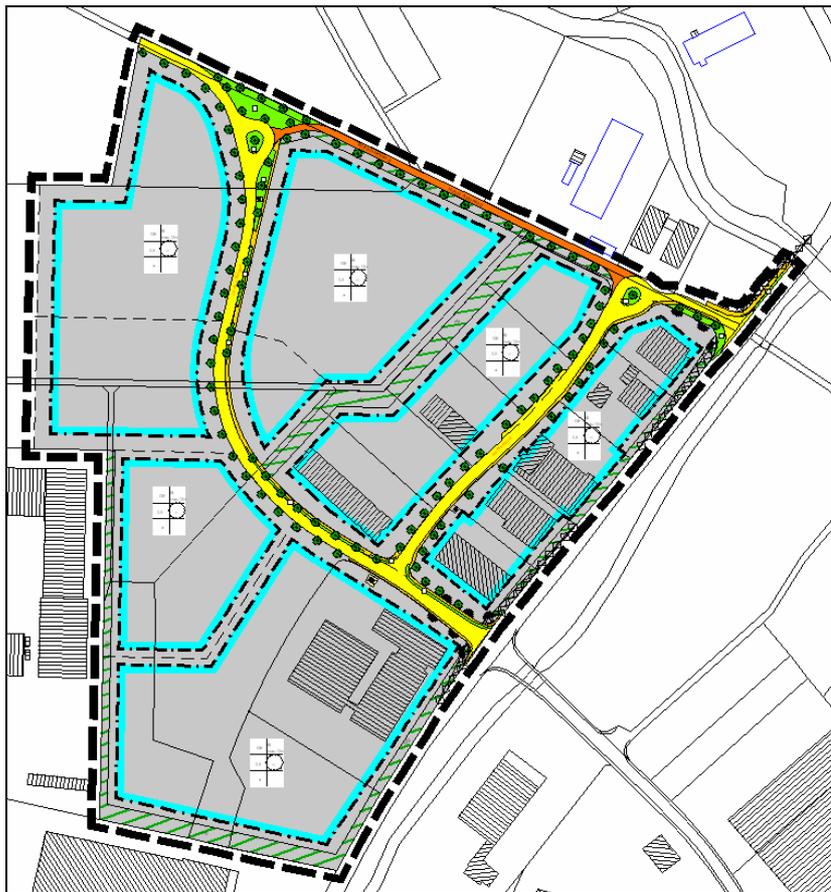
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Gemarkung Leutkirch Landkreis Ravensburg



Bebauungsplan Gewerbegebiet Heidschachen

Abschrift



Örtliche Bauvorschriften

Gefertigt:

Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung, Natur und Umwelt

Leutkirch im Allgäu, 09.02.2010
Geändert: 10.06.2010

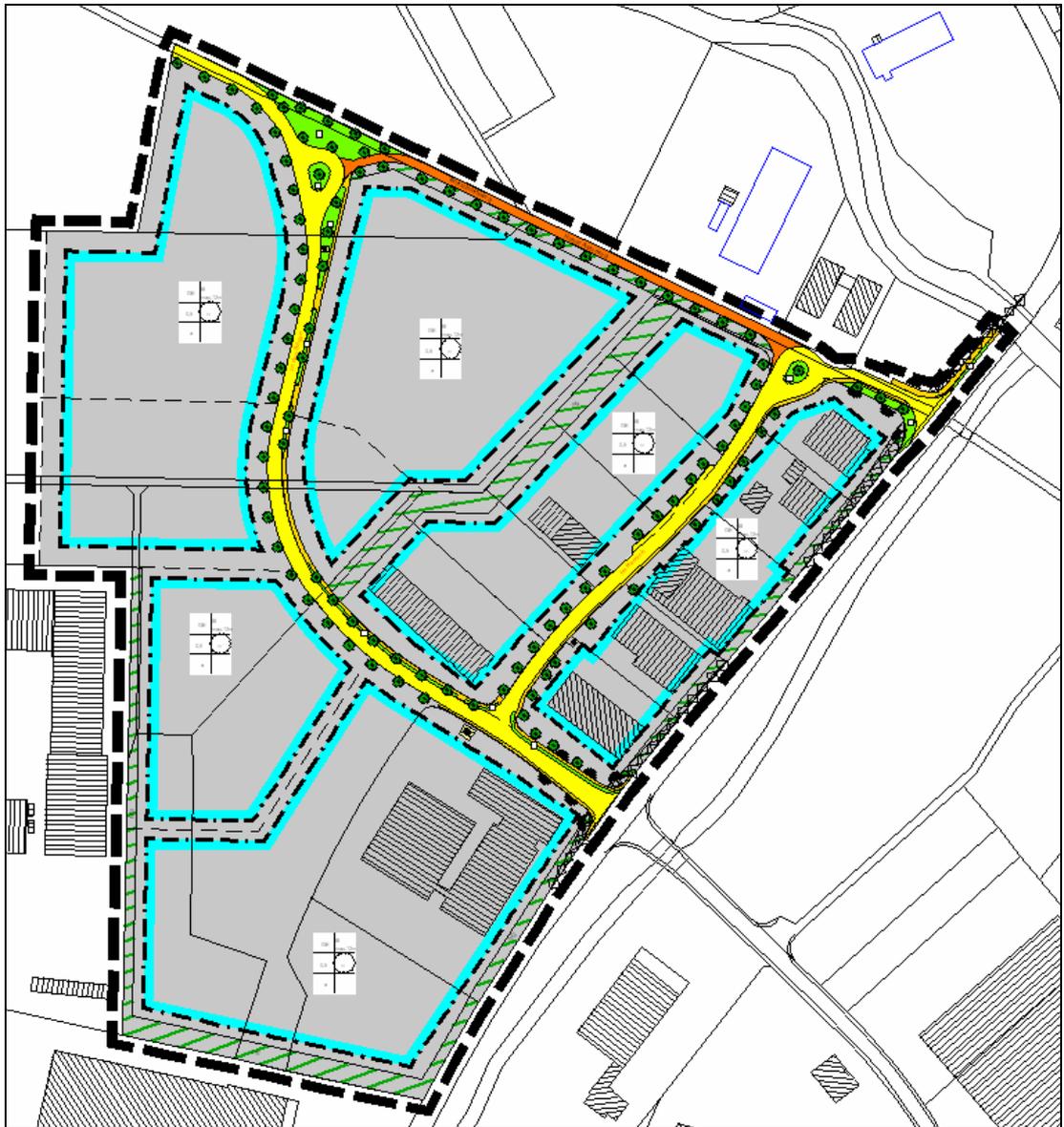
gez. Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 11.10.2010

gez. Hans-Jörg Henle,
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.03.2010 (GBL S. 615) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581, 698) zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBL S. 20) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in öffentlicher Sitzung folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heidschachen“ erlassen:

1. Geltungsbereich



- 2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:**
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszuführen, dass das Erscheinungsbild dieser Anlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirkt und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen.
- Ungegliederte Flächen sind nur bis maximal 100 m² zulässig.
Als Farbtöne sind nur gedeckte Farben zulässig.
Folgende Farbtöne dürfen bei Fassadenanstrichen nicht verwendet werden:
- Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100)
 - Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0-15)
- 3. Dachgestaltung:**
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Bei Metalleindeckungen darf nur werkseitig dauerhaft beschichtetes, rotbraun nichtglänzendes und nicht reflektierendes Material verwendet werden.
- Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig.
- 4. Dachaufbauten:**
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Als Dachaufbauten sind nur Aufbauten für Aufzugsanlagen und andere technisch bedingte Einrichtungen zulässig.
Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe über der Dachfläche von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen. Sie sind farblich der Dachfläche anzugleichen.
- 5. Einfriedungen:**
- § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Die Einfriedungen der Grundstücke sind als Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,80 m auszuführen.
Zwischen Boden und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mind. 0,15 m einzuhalten.
Einfriedungen mit Hecken und Buschgruppen sowie eingegrünte Drahtzäune in gleicher Höhe sind zulässig.
Der Abstand von Hecken bzw. Einfriedungen zur Grenze der Verkehrsflächen muss betragen:
- im Bereich der Geh- und Radwege ein Sicherheitsstreifen von 0,5 m
- im Bereich der Fahrbahnen ein Sicherheitsstreifen von 1,00 m
- 6. Ordnungswidrigkeit:**
- Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen Ziffern 3 und 4 dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.